

An alle Pilotinnen und Piloten
An alle Ausbildungsorganisationen
An alle flugmedizinischen Sachverständigen
An alle flugmedizinischen Zentren

Einführung der neuen EU-Bestimmungen für Luftfahrtpersonal auf europäischer Ebene

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 08.04.2012 sind auf das zivile Luftfahrtpersonal sowie Zivilluftfahrerschulen neue europäische Rechtsvorschriften anzuwenden. Die derzeit geltenden entsprechenden Bestimmungen des LFG, der ZLPV 2006 und der JAR-FCL werden damit durch diese neuen (von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) erarbeiteten) Regelungen ersetzt.

Die Austro Control GmbH möchte mit diesem Informationsschreiben aus heutiger Sicht (laut den letzten verfügbaren Informationen seitens EASA) einen groben Überblick über die Rechtsfolgen des Inkrafttretens dieser Verordnung für das österreichische Zivilluftfahrtpersonal (Pilotinnen und Piloten, Ausbildungsorganisationen, sowie flugmedizinische Sachverständige und Zentren) geben, um allenfalls bei den betroffenen Personen oder Organisationen auftauchende Fragen bereits hier beantworten zu können. Weiterführende Informationen zu den Inhalten der neuen Bestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

1. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die neue EU-Verordnung für ziviles Luftfahrtpersonal (*Commission Regulation (EU) No 1178/2011 of 3 November 2011 laying down technical requirements and administrative procedures related to civil aviation aircrew pursuant to Regulation (EC) No 216/2008 of the European Parliament and of the Council, Abl L 311*); im Folgenden als „**aircrew regulation**“ bezeichnet), welche Vorschriften für die Lizenzierung von Zivilluftfahrern sowie Vorschriften über die Anforderungen an die flugmedizinische Tauglichkeit und an flugmedizinische Sachverständige enthält, ist **am 15.12.2011** in Kraft getreten und ist grundsätzlich spätestens ab dem **08.04.2012** anzuwenden. Durch die am **05.04.2012** veröffentlichte EU-Verordnung VO (EU) 290/2012 wurde die „**aircrew regulation**“ um weitere Vorschriften für die Qualifikation und Ausbildung von Flugbegleitern, Vorschriften für Organisationen, welche Flugsimulationsübungsgeräte betreiben, Flugmedizinische Zentren sowie Ausbildungsorganisationen für Zivilluftfahrer erweitert und räumt in dieser novellierten Fassung den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit ein, die Anwendung der detaillierten neuen Vorschriften für alle Bereiche (Flugmedizin, Piloten, Ausbildungsorganisationen usw.) im Rahmen einer „Opt-out“-Klausel längstens bis zum **08.04.2013** auszusetzen. Österreich hat diese Option in Anspruch genommen, sodass sich zum „Stichtag“ **08.04.2012** z.B. für

Inhaberinnen und Inhaber von JAR-FCL Zertifikaten und Lizenzen (Pilotenscheine, Tauglichkeitszeugnisse, AME, AeMC, Flugschulen, etc.) vorerst nichts ändert. Einzelheiten dazu sind in den folgenden Punkten beschrieben. Wenn in weiterer Folge vom Inkrafttreten der „**aircrew regulation**“ in Österreich die Rede ist, so ist – sofern nicht anders angegeben – der **08.04.2013** gemeint.

Eine Übersichtstabelle mit den Zeitpunkten des Inkrafttretens für die einzelnen Bereiche der „**aircrew regulation**“ bei Inanspruchnahme der einzelnen „Opt-out“-Klauseln befindet sich im Anhang dieses Schreibens.

2. Zivilluftfahrerscheine

2.1. Bestehende Lizenzen gemäß JAR-FCL

Lizenzen gemäß JAR-FCL (ausgestellt bis zum **08.04.2013**) gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der „**aircrew regulation**“ als gemäß der „**aircrew regulation**“ ausgestellte Lizenzen (in weiterer Folge als „Part-FCL-Lizenz“ bezeichnet). Bis zum **08.04.2018** müssen diese, dem JAR-Format entsprechende, Lizenzen gegen neue, dem Part-FCL-Format entsprechende, Lizenzen ausgetauscht werden.

2.2. Bestehende nationale Lizenzen

Bisher national geregelte Lizenzen für Segelflieger, Freiballone und Luftschiffe werden in Zukunft von der „**aircrew regulation**“ erfasst sein. Solche betroffenen nationalen Lizenzen, welche bis zum Inkrafttreten der „**aircrew regulation**“ ausgestellt werden, müssen danach in Part-FCL-Lizenzen umgeschrieben werden. Einzelheiten zum Prozess dieser Umschreibung werden gesondert bekannt gegeben werden.

Die „**aircrew regulation**“ bietet unter anderem für diese Lizenzen die Möglichkeit, die Anwendbarkeit der neuen Vorschriften bis zum **08.04.2015** auszusetzen. Österreich wird dieses „Opt-out“ in Anspruch nehmen (Information des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie).

2.3. Laufende Ausbildungen

Laufende Ausbildungen gemäß JAR-FCL können nach Inkrafttreten der „**aircrew regulation**“ fortgesetzt werden und werden für die Ausstellung einer Part-FCL-Lizenz anerkannt, sofern die Ausbildung bis zum **08.04.2016** abgeschlossen wird.

Laufende Ausbildungen gemäß den Bestimmungen von ICAO Annex 1 können nach Inkrafttreten der „**aircrew regulation**“ auf der Grundlage eines von der zuständigen nationalen Zivilluftfahrtbehörde in Abstimmung mit der EASA über die Einzelheiten der

Anerkennung erstellten Berichts („credit report“) anerkannt werden. Einzelheiten zum Prozess dieser Anerkennung werden gesondert bekannt gegeben werden.

3. Tauglichkeitszeugnisse

3.1. Flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse gemäß JAR-FCL 3

Vor dem Inkrafttreten der „**aircrew regulation**“ ausgestellte flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse gemäß JAR-FCL 3 gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der „**aircrew regulation**“ als gemäß den neuen Bestimmungen ausgestellte Zeugnisse. Bis zum **08.04.2017** müssen diese, dem JAR-Format entsprechenden, Zeugnisse gegen neue EU-konforme Zeugnisse ausgetauscht werden.

3.2. Nationale flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse

Nationale flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse von Zivillufffahrern, deren Lizenzen derzeit national geregelt sind und in Zukunft von der „**aircrew regulation**“ erfasst sein werden (siehe oben Punkt 2.2.), behalten ihre Gültigkeit bis zur nächsten Verlängerung, längstens jedoch bis zum **08.04.2017**.

4. Ausbildungsorganisationen

4.1. Genehmigte Zivillufffahrschulen gemäß JAR-FCL

Gemäß den Bestimmungen der JAR-FCL genehmigte Zivillufffahrschulen (FTO, TRTO) gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der „**aircrew regulation**“ als gemäß den neuen Bestimmungen bewilligte Schulen (ATO – Approved Training Organisation).

Diese Schulen können ihre Ausbildungstätigkeit hinsichtlich des bisher gemäß JAR-FCL genehmigten Umfangs nahtlos fortsetzen, gleichzeitig muss der Ausbildungsbetrieb dieser Organisationen bis zum **08.04.2014** alle Anforderungen der „**aircrew regulation**“ erfüllen (Managementsystem, Ausbildungs- und Betriebshandbücher) und eine entsprechende Genehmigung erhalten haben.

Bis zum **08.04.2017** müssen schließlich Genehmigungszertifikate in Übereinstimmung mit den Vorgaben der „**aircrew regulation**“ ausgestellt werden.

Erst wenn alle Anforderungen der „**aircrew regulation**“ erfüllt sind, kann eine Schule ihren Ausbildungsbetrieb auf „neue“ Part-FCL-Lizenzen oder Berechtigungen (z.B. LAPL) erweitern.

4.2. Registrierte Zivillufffahrerschulen gemäß JAR-FCL

Vor dem Inkrafttreten der „**aircrew regulation**“ gemäß den Bestimmungen der JAR-FCL registrierte Zivillufffahrerschulen (RF(A), RF(H)) können nach dem Inkrafttreten der „**aircrew regulation**“ Ausbildungen zum Erwerb einer PPL nach JAR-FCL fortsetzen, gleichzeitig muss der Ausbildungsbetrieb dieser Organisationen bis zum **08.04.2014*** alle Anforderungen der „**aircrew regulation**“ erfüllen (Managementsystem, Ausbildungs- und Betriebshandbücher) und eine entsprechende Genehmigung erhalten haben.

Bis zum **08.04.2017** müssen schließlich Genehmigungszertifikate in Übereinstimmung mit den Vorgaben der „**aircrew regulation**“ ausgestellt werden.

Erst wenn alle Anforderungen der „**aircrew regulation**“ erfüllt sind, kann eine Schule ihren Ausbildungsbetrieb auf „neue“ Part-FCL-Lizenzen oder Berechtigungen (z.B. LAPL) erweitern.

*Die „**aircrew regulation**“ wird in ihrer zukünftigen Fassung (siehe oben unter 1.) zudem die Möglichkeit bieten, die Anwendbarkeit der neuen Vorschriften für Ausbildungsorganisationen hinsichtlich Zivillufffahrerschulen, welche für den Erwerb von Segelfliegerscheinen, Ballonfahrerscheinen, PPL und LAPL ausbilden, bis zum **08.04.2015** auszusetzen. Österreich wird dieses „Opt-out“ in Anspruch nehmen (Information des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie).

4.3. Zivillufffahrerschulen gemäß ZLPV 2006

Zivillufffahrerschulen mit einer Genehmigung oder Registrierung ausschließlich nach den Bestimmungen der ZLPV 2006 müssen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der „**aircrew regulation**“ alle neuen Anforderungen erfüllen und nach den neuen Bestimmungen zugelassen werden, bevor sie ihre Ausbildungstätigkeit weiter ausführen dürfen (Dies betrifft ausschließlich jene Schulen, welche für die in Punkt 2.2 genannten Lizenzen ausbilden.).

Die „**aircrew regulation**“ wird in ihrer zukünftigen Fassung (siehe oben unter 1.) zudem die Möglichkeit bieten, die Anwendbarkeit der neuen Vorschriften auf diese bereits genehmigten „nationalen“ Zivillufffahrerschulen bis zum **08.04.2014** auszusetzen. Österreich wird dieses „Opt-out“ in Anspruch nehmen (Information des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie).

5. Synthetische Flugübungsgeräte

Vor dem Inkrafttreten der „**aircrew regulation**“ gemäß JAR-FCL ausgestellte Zertifikate („FSTD Qualification“) für synthetische Flugübungsgeräte gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der „**aircrew regulation**“ als gemäß den neuen Bestimmungen ausgestellte Zertifikate. Bis zum **08.04.2017** müssen diese, dem JAR-Format entsprechenden, Zertifikate gegen neue EU-konforme Zertifikate ausgetauscht werden.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der „**aircrew regulation**“ müssen Organisationen, welche synthetische Flugsimulationsgeräte betreiben, die Vorschriften der „**aircrew regulation**“ hinsichtlich der Anforderungen an Organisationen erfüllen. Lediglich Inhaber von FSTD-Zertifikaten, welche nicht zugleich als Zivilluftfahrerschule bewilligt oder Inhaber eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) sind, müssen bei Inanspruchnahme einer entsprechenden Opt-out-Klausel seitens der Republik Österreich die Vorschriften an ein Risikomanagementsystem (Annex VII Subpart ORA Section II, ORA.GEN 200 (a) (3)) der „**aircrew regulation**“ erst mit **08.04.2014** erfüllen.

6. Flugmedizinische Sachverständige (Aero-medical Examiners)

Gemäß den Bestimmungen der JAR-FCL 3 autorisierte flugmedizinische Sachverständige (Aero-medical Examiner, AME), gelten, ohne dass es eines Antrages bedarf, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der „**aircrew regulation**“ als gemäß den neuen Bestimmungen genehmigte flugmedizinische Sachverständige mit den genehmigten Befugnissen (Klasse 1 und/oder Klasse 2). Im Zuge dessen erweitern sich die Befugnisse eines flugmedizinischen Sachverständigen, sowie von flugmedizinischen Zentren auf LAPL und sind diese berechtigt zur Durchführung von flugmedizinischen Untersuchungen „LAPL“, sowie Ausstellung von flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnissen LAPL.

Bis spätestens zum **08.04.2017** müssen schließlich Genehmigungszertifikate für flugmedizinische Sachverständige in Übereinstimmung mit den Vorgaben der „**aircrew regulation**“ von der zuständigen Behörde ausgestellt werden.

Die „**aircrew regulation**“ regelt des Weiteren die erforderliche Aufsichtstätigkeit der zuständigen Behörde.

7. Flugmedizinische Zentren (Aero-medical Centre, AeMC)

7.1. Flugmedizinische Zentren gemäß JAR-FCL 3

Ebenso gelten gemäß den Bestimmungen der JAR-FCL 3 genehmigte flugmedizinische Zentren (Aero-medical Centre, AeMC), ohne dass es eines Antrages bedarf, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der „**aircrew regulation**“ als gemäß den neuen Bestimmungen genehmigte flugmedizinische Zentren.

Bis spätestens zum **08.04.2017** müssen Genehmigungszertifikate für flugmedizinische Zentren in Übereinstimmung mit den Vorgaben der „**aircrew regulation**“ von der zuständigen Behörde ausgestellt werden.

Eine Umstellung der flugmedizinischen Zentren auf die neuen Vorschriften ist bis zum **08.04.2014** erforderlich.

Die „**aircrew regulation**“ regelt des Weiteren die erforderliche Aufsichtstätigkeit der zuständigen Behörde.

7.2. Management System, Organisationsmanual und Trainingsmanual

Ein flugmedizinisches Zentrum muss bis spätestens zum **08.04.2014** ein Management System sowie das Training und Organisation Manual in Übereinstimmung mit den Vorgaben der „**aircrew regulation**“ erstellt haben.

7.3. Praktisches Training für flugmedizinische Sachverständige

Flugmedizinische Sachverständige, die ihre Rechte auf die Ausstellung, Verlängerung und Erneuerung von flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 1 ausweiten möchten, müssen eine praktische Ausbildung in einem flugmedizinischen Zentrum absolviert haben.

Ein flugmedizinisches Zentrum muss einen Trainingsprozess für die praktische Ausbildung von flugmedizinischen Sachverständigen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der „**aircrew regulation**“ erstellen.

7.4. Erstmalige Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 1

Zukünftig haben gemäß den Bestimmungen der „**aircrew regulation**“ Erstuntersuchungen und Erstausstellungen eines Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum zu erfolgen.

8. Lehrveranstaltungen im Bereich Flugmedizin

Mit Inkrafttreten der „**aircrew regulation**“ müssen Lehrgänge im Bereich Flugmedizin von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Die Organisation, die den Lehrgang anbietet, muss nachweisen, dass der Lehrplan in Übereinstimmung mit den Vorgaben der „**aircrew regulation**“ erstellt ist und die Personen, die den Lehrgang durchführen, über die jeweils erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

9. Flugbegleiter

Nach Inkrafttreten der „**aircrew regulation**“ müssen Flugbegleiter, welche auf Luftfahrzeugen gemäß Art 4 Abs 1 lit b und c VO (EG) 216/2008 („EASA Grundverordnung; gemeint sind Luftfahrzeuge, welche in einem EU-Mitgliedsstaat registriert sind oder, wenn sie in einem Drittland registriert sind, von einem Flugbetrieb eingesetzt werden, der in einem EU-Mitgliedsstaat niedergelassen ist oder unter der Sicherheitsaufsicht eines EU-Mitgliedsstaates steht) eingesetzt werden, müssen gemäß den Vorschriften in den Annexen V und VI der „aircrew regulation“ qualifiziert sein und eine entsprechende Bescheinigung erhalten haben.

Flugbegleiter, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der „**aircrew regulation**“ Inhaber einer Bescheinigung über die Sicherheitsschulung gemäß der VO (EWG) Nr. 3922/91 („EU-OPS“) sind und allen dort genannten Anforderungen an Ausbildung, Überprüfung und Flugerfahrung entsprechen, erfüllen die Vorschriften der „aircrew regulation“; die gemäß EU-OPS ausgestellten Bescheinigungen sind bis zum 08.04.2017 durch Bescheinigungen gemäß den Bestimmungen der „**aircrew regulation**“ auszutauschen.

Flugbegleiter, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der „**aircrew regulation**“ in gewerbsmäßigen Betrieb von Hubschraubern tätig sind, erfüllen die Vorschriften über die Grundschulung der „**aircrew regulation**“, wenn sie den entsprechenden JAR-Vorschriften hinsichtlich Ausbildung, Überprüfung und Flugerfahrung für Flugbeleiter in der gewerbsmäßigen Beförderung mit Hubschraubern entsprechen. Diesen Flugbegleitern ist bis spätestens **08.04.2013** eine Flugbegleiterbescheinigung gemäß den Bestimmungen der „aircrew regulation“ auszustellen. Eine Opt-out-Klausel, aufgrund welcher die Anwendung der neuen Bestimmungen für Flugbegleiter im gewerblichen Hubschrauberbetrieb auf den **08.04.2015** verschoben werden kann, wird seitens der Republik Österreich jedoch in Anspruch genommen werden.

Wenngleich die Anwendung der EU-Bestimmungen in Österreich erst mit 08.04.2013 zu erwarten ist, so möchte die Austro Control GmbH mit dieser ersten Information eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine zügige Umsetzung der neuen EU-Bestimmungen im Interesse aller Beteiligten schaffen.

Sollten Sie zu den in diesem Informationsschreiben behandelten Themen Fragen haben, so können Sie diese schriftlich an christian.kucher@austrocontrol.at richten.



Ing. Franz Graser
Abteilungsleiter LSA / Austro Control GmbH

Anhang:

Übersicht über die Zeitpunkte des Inkrafttretens für die einzelnen Bereiche der „aircrew regulation“ bei Inanspruchnahme der einzelnen „Opt-out“-Klauseln

| Frist | | |
|-------|------------|--|
| am | 15.12.2011 | Inkrafttreten der VO (EU) 1178/2011 („aircrew regulation“), anwendbar ab 08.04.2012 |
| ab | 08.04.2012 | „Stichtag“ Anwendung der neuen EU Rechtsvorschriften für ziviles Luftfahrtpersonal („aircrew regulation“) |
| am | 25.04.2012 | Inkrafttreten der VO (EU) 290/2012, mit der die „aircrew regulation“ um weitere Vorschriften ergänzt wurde |
| bis | 08.04.2013 | Aussetzen der Vorschriften für alle Bereiche (Flugmedizin, Piloten, Ausbildungsorganisationen usw.) im Rahmen der „Opt-out“-Klausel |
| ab | 08.04.2013 | JAR-FCL Lizenzen gelten als gemäß „aircrew regulation“ ausgestellte Lizenzen |
| ab | 08.04.2013 | Inkrafttreten der „aircrew regulation“ in Österreich; Ausstellung von Lizenzen und Zertifikaten gemäß den neuen Bestimmungen (sofern kein Opt-out: siehe unten) |
| ab | 08.04.2013 | FSTD-Betreiber: Organisationen müssen die Vorschriften der „aircrew regulation“ erfüllen. |
| bis | 08.04.2014 | Genehmigte / registrierte Zivilluftfahrerschulen gemäß JAR-FCL sowie Flugmedizinische Zentren: Organisationen müssen alle Anforderungen der „aircrew regulation“ erfüllen (Managementsystem, Ausbildungs- und Betriebshandbücher) sowie eine Genehmigung erhalten haben. |
| bis | 08.04.2014 | Zivilluftfahrerschulen gemäß ZLPV 2006: Anwendbarkeit der neuen Vorschriften auf bereits genehmigte „nationale“ Zivilluftfahrerschulen wird ausgesetzt (im Rahmen der „Opt-out“-Klausel) |
| ab | 08.04.2014 | FSTD-Betreiber, welche nicht zugleich AOC-Holder oder Inhaber einer Zivilluftfahrerschule sind, müssen die Vorschriften betreffend Risikomanagementsystem (VO (EU) 1178/2011, Annex VII Subpart ORA Section II, ORA.GEN 200 (a) (3)) erfüllen. |
| bis | 08.04.2014 | Zivilluftfahrerschulen für nationale Lizenzen (Luftschiffe): Anwendbarkeit der neuen Vorschriften auf Zivilluftfahrerschulen wird ausgesetzt (im Rahmen der „Opt-out“-Klausel) |
| bis | 08.04.2015 | Bestehende nationale Lizenzen (Segelflieger, Freiballone und Luftschiffe): Anwendbarkeit der neuen Vorschriften für Lizenzen wird ausgesetzt (im Rahmen der „Opt-out“-Klausel) |
| bis | 08.04.2015 | Zivilluftfahrerschulen für Segelflieger, Ballone, PPL und LAPL: Anwendbarkeit der neuen Vorschriften auf Zivilluftfahrerschulen wird ausgesetzt (im Rahmen der „Opt-out“-Klausel) |
| am | 08.04.2015 | Flugbegleiter-Bescheinigung für gewerblichen Hubschrauberbetrieb: Anwendbarkeit der neuen Vorschriften wird ausgesetzt (im Rahmen der „Opt-out“-Klausel) |
| bis | 08.04.2016 | Laufende Ausbildungen müssen abgeschlossen werden. |
| bis | 08.04.2017 | Genehmigungszertifikate für Ausbildungsorganisationen, Flugmedizinische Zentren, Flugmedizinische Sachverständige und FSTD-Qualifikationsurkunden: JAR-Zertifikate müssen gegen EU-konforme Zertifikate ausgetauscht werden. |
| bis | 08.04.2017 | Nationale flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse behalten ihre Gültigkeit. |
| bis | 08.04.2017 | Gemäß EU-OPS ausgestellte Flugbegleiterbescheinigungen sind durch Flugbegleiterbescheinigungen gemäß „aircrew regulation“ auszutauschen. |
| bis | 08.04.2018 | JAR-Lizenzen müssen in Part-FCL-Lizenzen ausgetauscht sein |